

# STADT ERKELENZ

Dezernat IV-A Az.: 61 26 01.05/4

**Bebauungsplan Nr. V/4  
„Buscherhof –  
Marienviertel – Nord“**

## Stadtbezirk Erkelenz-Mitte

## Ausfertigung

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom <b>26.04.1989</b> gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches beschlossen, den Bebauungsplan Nr. V/4 auszusetzen. Der Bebauungsplan Nr. V/4 wurde am <b>28.11.1988</b> schriftlich geboten, sich zur Absicht der Aussetzung, Stellung zu nehmen.</p> <p>Erkelenz, den <b>22.06.1989</b></p> <p>Der Stadtdirektor i. V.<br/>gez. <b>E. Eschmann</b></p> <p>Techn. Beigeordneter</p>                                 | <p>Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden gemäß § 4 des Baugesetzbuches am <b>28.11.1988</b> schriftlich gebeten, sich zur Absicht der Stadt Erkelenz, den Bebauungsplan Nr. V/4 auszusetzen, Stellung zu nehmen.</p> <p>Erkelenz, den <b>22.06.1989</b></p> <p>Der Stadtdirektor i. V.<br/>gez. <b>E. Eschmann</b></p> <p>Techn. Beigeordneter</p>                          |
| <p>Nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 9 der Stadt Erkelenz vom <b>14.04.1989</b> erfolgte am <b>18.04.1989</b> die öffentliche Darlegung der mit dem Bebauungsplan Nr. V/4 verbundenen Vorhaben. Der Bebauungsplan Nr. V/4 wurde am <b>28.11.1988</b> schriftlich geboten, sich zur Absicht der Aussetzung, Stellung zu nehmen.</p> <p>Erkelenz, den <b>22.06.1989</b></p> <p>Der Stadtdirektor i. V.<br/>gez. <b>E. Eschmann</b></p> <p>Techn. Beigeordneter</p> | <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom <b>21.06.1989</b> beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. V/4 auszusetzen. Der Bebauungsplan Nr. V/4 wurde am <b>28.11.1988</b> schriftlich geboten, sich zur Absicht der Aussetzung, Stellung zu nehmen.</p> <p>Erkelenz, den <b>22.06.1989</b></p> <p>Der Stadtdirektor i. V.<br/>gez. <b>E. Eschmann</b></p> <p>Techn. Beigeordneter</p> |
| <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom <b>26.04.1989</b> gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches beschlossen, den Bebauungsplan Nr. V/4 auszusetzen. Der Bebauungsplan Nr. V/4 wurde am <b>28.11.1988</b> schriftlich geboten, sich zur Absicht der Aussetzung, Stellung zu nehmen.</p> <p>Erkelenz, den <b>22.06.1989</b></p> <p>Der Stadtdirektor i. V.<br/>gez. <b>E. Eschmann</b></p> <p>Techn. Beigeordneter</p>                                 | <p>Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom <b>21.06.1989</b> beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. V/4 auszusetzen. Der Bebauungsplan Nr. V/4 wurde am <b>28.11.1988</b> schriftlich geboten, sich zur Absicht der Aussetzung, Stellung zu nehmen.</p> <p>Erkelenz, den <b>22.06.1989</b></p> <p>Der Stadtdirektor i. V.<br/>gez. <b>E. Eschmann</b></p> <p>Techn. Beigeordneter</p> |

**BEGRÜNDUNG:**

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes ist im Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Nach dem Willen der Zweckbestimmung Parkanlage ist es dem Eigentümer der Fläche nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes nicht zuzulassen, auf dem Grundstück eine Bebauung vorzunehmen. Nach dem Willen der Zweckbestimmung Parkanlage ist es dem Eigentümer der Fläche nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes nicht zuzulassen, auf dem Grundstück eine Bebauung vorzunehmen.

Die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes werden keine Nachteile bringen.

Die Erschadigungsansprüche sind deshalb nicht zu erwarten.

Die Begründung des als öffentliche Grünfläche festgesetzten Realteilstückes wird das Landschaftsbild in diesem Bereich zwischen Baugrundstück und Baugrundstück sicher verbessern, zumal auch ein weitgehend mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden

Bodenordnungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.  
Kosten entstehen der Stadt nur aus der gärtnerischen Ausgestaltung der Grünfläche in Höhe von überschläglich etwa 150.000,-.-  
Der Betrag wird in den Haushalten der kommenden Jahre bereitgestellt.

**ABSCHLUSSBEGRÜNDUNG:**

Während der in der Zeit vom 31.07. bis 01.09.1989 durchgeführten öffentlichen Auslegung wurden Bedenken und/oder Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. V/4 "Buscherhof/Marinviertel-Teil-Nord" der Stadt Erkelenz, Bezirk Erkelenz, nicht vorgebracht.

 öffentliche Grünfläche  
 private Grünfläche  
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes

Textliche Festsetzungen:

Auf den Grundstücken bzw. Grundstücksteilen, die als private Grünfläche festgesetzt sind, können Gartengläschen, Geräteschuppen oder ähnliche Gebäude nur aus Holz und nur bis zu einer Höhe von 2,50 m und einer Maximalgröße von 30 qm auch ohne Abstand zu den Grenzen eines Nachbargrundstückes errichtet werden.

Pro Grundstück bzw. pro 500 qm Grundstücksfläche ist ein solches Gebäude erlaubt, maximal zwei pro Grundstück.

Sonstige Gebäude auch Garagen, sind ausgeschlossen.

